

Geänderte Vorgaben des Landes Brandenburg und neue bundesrechtliche Vorschriften für die Windenergie an Land

Anlass:

- Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung am 7. Juli 2022 den Entwurf des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land angenommen. Das Gesetz wurde am 28. Juli 2022 verkündet und tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.



- Regionalplanung soll keine Eignungsgebiete für die Windenergienutzung mehr festlegen
- Damit entfällt die bislang angestrebte Rechtswirkung, dass außerhalb der im Regionalplan festgelegten Gebiete die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen wird.
- Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz sollen zum Ende des Jahres 2032 mindestens zwei Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland für die Windenergie an Land ausgewiesen sein. (2,2%) zzgl. 1.080 ha
- Alle Bundesländer müssen mit einem im Gesetz festgelegten Flächenanteil zur Erreichung dieses Ziels beitragen
- Die Länder können auch Zwischenziele erfüllen, die bis zum Ende des Jahres 2027 erreicht werden müssen (1,8%)
- An der Einschätzung, dass eine Festlegung von Windenergiegebieten an anderer Stelle im Gemeinde- oder Stadtgebiet nicht vorgenommen wird, wenn in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen bereits Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, wird nicht mehr festgehalten, da diese Pläne ihre Ausschlusswirkung mit dem Inkrafttreten des Regionalplans spätestens aber zum 31.12.2027 verlieren

Quelle: Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 – Festlegung von Windenergiegebieten nach geänderter Rechtslage 2022

Das bedeutet...

- Es ist davon auszugehen, dass die Festlegung der notwendigen Windenergieflächen weiterhin bei den Regionalen Planungsgemeinschaften verbleibt
- Die Festlegungen zur Windenergienutzung sollen vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt werden und in einem eigenen sachlichen **Teilregionalplan** „Windenergienutzung“ vorgenommen werden
- In der Region Havelland-Fläming soll spätestens bis zum 31.12.2027 ein Anteil von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiet ausgewiesen sein
- Der bisher angewendete Mindestabstand zwischen bewohnten Gebieten und Windenergiegebieten von mindestens 1.100 Metern soll bei der weiteren Planung beibehalten werden.
- Bei der Anwendung des Mindestabstandes zwischen Windenergiegebieten von 5 Kilometern sollen weitere Ausnahmen geprüft werden. Für Gebiete, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind, soll eine Abweichung vom Mindestabstand regelmäßig möglich sein.

Erste Einschätzungen

- Durch die Regionale Planungsstelle wird eingeschätzt, dass die Auslegung eines zweiten Entwurfs des Regionalplans, durch den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung getroffen werden sollen, nicht vor dem Bekanntwerden der regionalen Flächenbeitragswerte vorgenommen werden kann.
- Der Regionalplan muss spätestens bis zum 31.12.2027 in Kraft treten.
- Soweit durch das Land keine anderen Regelungen getroffen werden, kann die Regionale Planungsgemeinschaft entscheiden, ob sie mit dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan mindestens den regionalen Flächenbeitragswert für den Stichtag 31.12.2027 oder für den Stichtag 31.12.2032 erfüllen will.
- Im Regionalplan sollte die Regelung getroffen werden, dass die Rotorblätter einer Windenergieanlage nicht innerhalb der für die Nutzung der Windenergie festgelegten Fläche liegen müssen.
- Auf die Festlegung von Höhenbeschränkung ist – wie bisher auch – zu verzichten

Quelle: 25.09.2022 (Kl.) Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

	Anteil Regionsfläche %	Fläche (ha)	Delta
Eignungsgebiete für Windenergienutzung Entwurf 05.10.2021	1,64	11.227	
Flächenbeitragswert Stichtag 31.12.2021	1,80	12.312	1.085
Flächenbeitragswert zum Stichtag 31.12.2032	2,20	15.048	3.821

Maßnahmen:

- Verringerung der Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (keine Empfehlung des Regionalvorstands vom 14.10.2022)
- Repowering in den Mindestabstandsbereichen zwischen Windenergiegebieten *5-km-Mindestabstand zwischen Windenergiegebieten* ; Ausnahmen sollen möglich sein.

Quelle: 25.09.2022 (KI.) Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

Offene Punkte



- Welche Auswirkungen für die Flächenverfügbarkeit ergeben sich aus der Vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes?
- In welcher Weise können die kommunalen Entwicklungsabsichten bei der Festlegung zusätzlicher Windenergieflächen angemessen berücksichtigt werden?
- Kann bzw. soll an dem allgemeinen Planungsziel, eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im Regionsgebiet zu gewährleisten und eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume zu vermeiden, festgehalten werden?

Vorranggebiet vs Eignungsgebiet



Ein Vorranggebiet **hat den Charakter von Zielen der Raumordnung; es ist damit end-gültig abgewogen und lässt den Adressaten keinen diesbezüglichen Entscheidungsspielraum mehr**, wohl aber einen Ausformungsspielraum auf den Ebenen der Regionalplanung und der Bauleitplanung



Vorranggebiete sichern als Ziel der Raumordnung Vorrangnutzungen. Andere Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, sofern sie mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind bzw. diese beeinträchtigen

Vorbehaltsgebiete

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Das Vorbehaltsgebiet besitzt den Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung

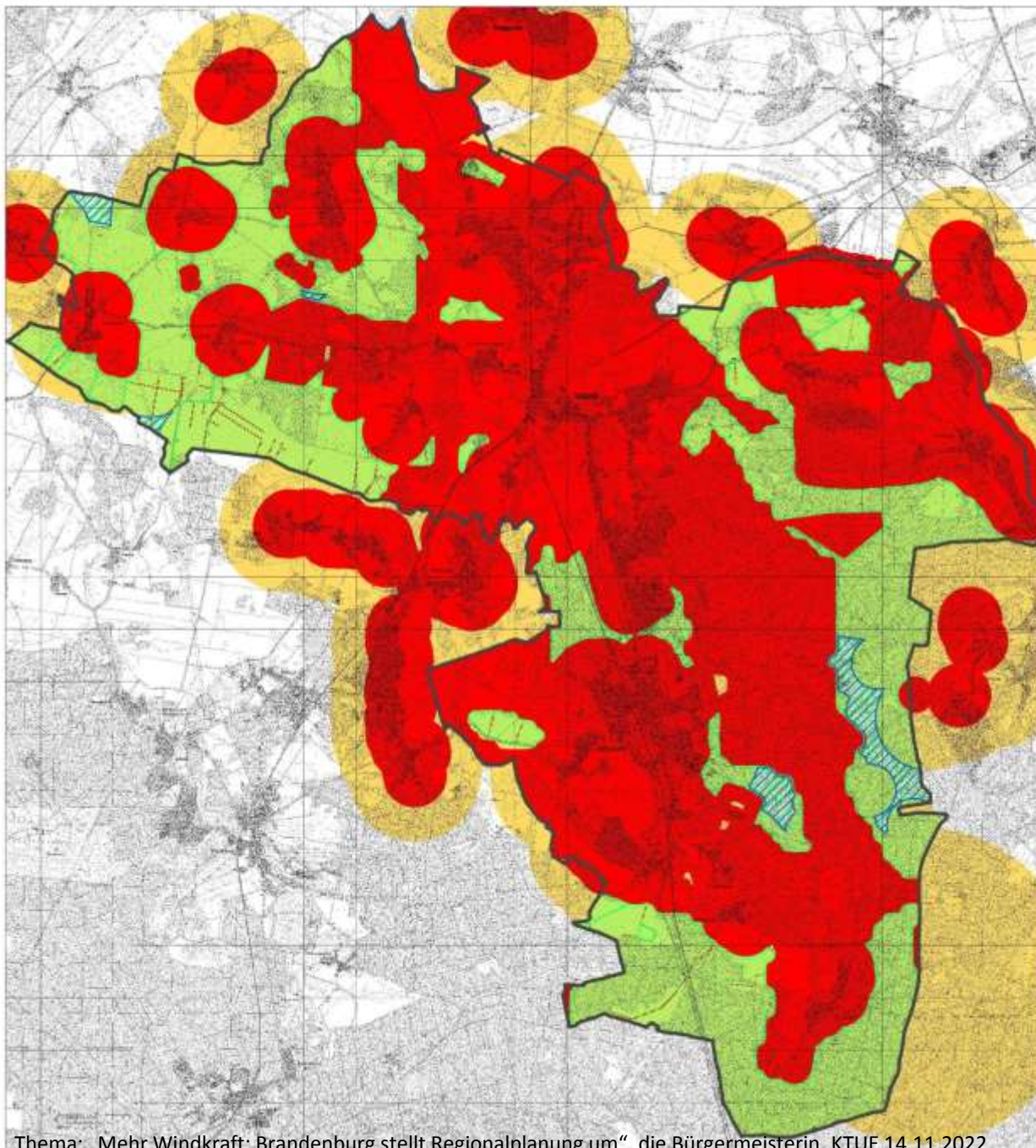
Eignungsgebiete

Eignungsgebiete sind Gebiete, die zur Steuerung von raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben nach [§ 35 BauGB](#) beitragen. Die im Eignungsgebiet bestimmte Nutzung ist außerhalb des Gebiets ausgeschlossen



Kombination zwischen Vorranggebieten und Eignungsgebieten

Feldermausgutachten für das gesamte Stadtgebiet!!!



Planzeichenerklärung

Tabubereiche

- Harte Tabubereiche aggregiert
- weiche Tabubereiche aggregiert

Stadtgrenze

- Stadtgrenzengrenze der Stadt Zossen

Fiedermaskartierungsflächen nach Abzug der harten Tabubereiche

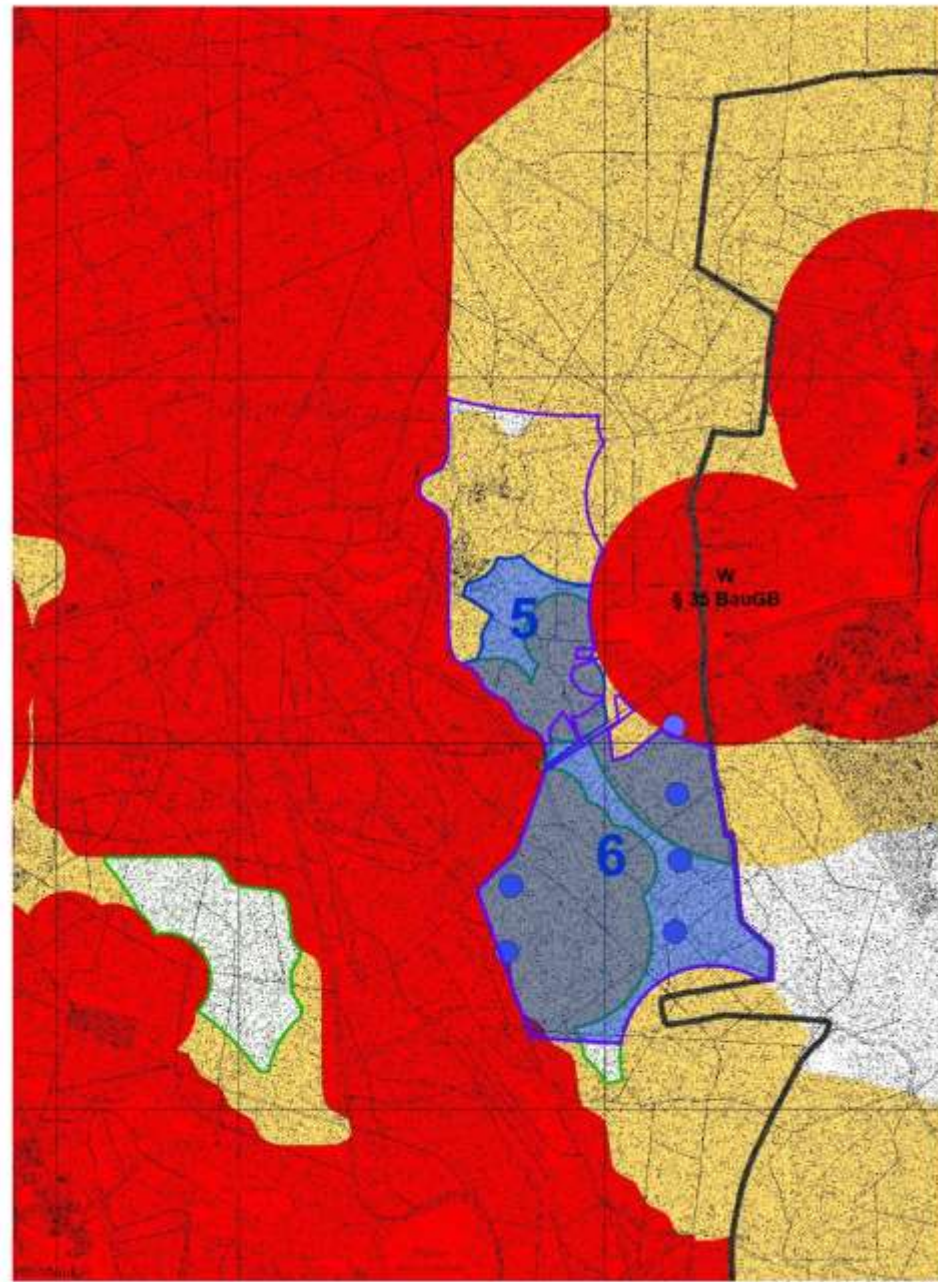
- Fiedermaskartierungsflächen
- Flächengröße (Gesamt): 54894095,375 m² = 5.489,4 ha

Fiedermaskartierungsflächen nach Abzug der weichen Tabubereiche

- Fiedermaskartierungsflächen
- Flächengröße (Gesamt): 2623224,140 m² = 262,3 ha



Index:	Änderung	Datum:	gez:
Auftraggeber:	Stadt Zossen		
Projekt:	1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zossen: Neuemittlung der Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung		
Phase:	Entwurf		
Karte:	Fiedermaskartierungsflächen		
	Datum:	Plan-Nr.:	
Bearbeitet:	31.01.2022	W-11	
Maßstab:	1:50000		
<small>Topographische Grundlage im Maßstab 1:25.000; Ländervermessung und Geobasisinformation Brandenburg</small>			



Planzeichenerklärung

Tabubereiche

- Harte Tabubereiche aggregiert
- Weiche Tabubereiche aggregiert



ermittelte Potenziale der Stadt Zossen unter Berücksichtigung der harten und weichen Tabubereiche

- sichtbare Flächen (Nummer 1 bis 3, vgl. Karte W9)
= 137,9 ha

Voraussichtliche Ausweisung Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (übermittelter Arbeitsstand)

- Potenzialfläche ca. 305 ha

Schaffung substanziieller Raum: Konzentrationsflächen (Vorschlag):

5 - 6	Nummer	Flächengröße
	5	55,0 ha
	6	175,0 ha
	Gesamt	230,0 ha

Windenergieanlagen (WKA)

- genehmigte WKA (Genehmigung Nr. 50.049.00/14/1.6.2V/RS; Datum 07.12.2016)

Index:	Änderung:	Datum:	gez.: Holz
Auftraggeber:	Stadt Zossen		
Projekt:	1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zossen: Neuermittlung der Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung		
Phase:	Entwurf		
Karte:	Substanzieller Raum: Konzentrationsflächen		
Bearbeitet:	Datum: 01/12/2020	 <small>IAW Planungsbüro Qualitätsstraße 18 14643 Lücknewalde Tel. 03371/ 81 02 71 Fax 03371/ 82 29 44</small>	Plan-Nr.: W-10
Maßstab:	1:25000		Topographische Grundlage im Maßstab 1:25.000: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
		 0 500 1.000 2.000 4.000m	 N